

Verband Sonderpädagogik Landesverband NRW e.V.

Satzung

Name, Wirkungsgebiet, Sitz und Gliederung

§ 1

Der Verband führt den Namen "Verband Sonderpädagogik - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V."

Er ist dem Verband Sonderpädagogik auf Bundesebene zugehörig.

§ 2

Wirkungsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes sind Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4

1. Der Landesverband gliedert sich in Regionalverbände, deren räumliche Grenzen und deren Bezeichnungen von der Hauptversammlung festgelegt werden.
2. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist Mitglied in einem Regionalverband. Die Auswahl bleibt dem Mitglied überlassen und ist bei der Antragstellung auf Aufnahme auszuüben.
Ein Wechsel des Regionalverbandes ist auf Wunsch des Mitglieds möglich. Er ist dem Landesvorstand vom Mitglied schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel gilt ab Beginn des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats.
3. Die Vorsitzenden der Regionalverbände sind geborene Mitglieder des Landesausschusses.

§ 5

Der Landesverband NRW tritt ein für die sonderpädagogische Förderung

- von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung.
- von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von Behinderung bedroht sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verband sich für die Entwicklung und Umsetzung von Sonderpädagogik in Schule und weiteren Einrichtungen einsetzt. Er erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die für Menschen mit Behinderungen tätig sind. Er wendet sich im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben an Behörden, Institutionen und an die Öffentlichkeit.

§ 6

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Erfüllung der in § 5 genannten Aufgaben. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§7

Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 8

1. Mitglied im Landesverband kann werden, wer an dessen Aufgaben interessiert ist. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Mit der Aufnahme wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied in einem der Regionalverbände.
2. Mitgliedern und weiteren Personen, die sich um den Verband in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die HV mit einfacher Mehrheit.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
2. Der Austritt ist nach vierteljährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10

1. Der Beitrag der Mitglieder nach § 8 ist eine Geldleistung. Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und durch den Landesverband eingezogen.
2. Der Beitragsanteil der Regionalverbände wird von der Hauptversammlung festgelegt und bis zum Quartalsende an die Regionalverbände überwiesen.
3. Der Vorstand des Regionalverbandes erklärt einmal jährlich gegenüber dem Landesvorstand die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 11

Der Landesverband ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Organe des Landesverbandes

§ 12

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand
- d) die Konferenz der Vorsitzenden der Regionalverbände

Hauptversammlung

§ 13

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über die Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsrechnung und Haushaltsplan. Sie wählt die Mitglieder des Landesvorstandes (§25), die Referentinnen/Referenten der Fachreferate (§28), die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und den Wahlausschuss. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 14

1. Stimmberechtigte Vertreter in der Hauptversammlung sind
 - a) die Vertreterinnen / Vertreter der Regionalverbände
 - b) die Mitglieder des Landesausschusses
2. Die Regionalverbände entsenden mindestens eine Vertreterin / einen Vertreter. Die Regionalverbände entsenden Vertreter entsprechend den nach § 10 abgeführten Beitragsteilen. Auf je 50 Mitglieder entfällt 1 Vertreter. Ein weiterer Vertreter wird entsandt, wenn die Zahl 20 überschritten ist. Berechnungstichtag ist der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

§ 15

Alle Mitglieder des Landesverbandes können ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 16

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Auflösung des Landesverbandes oder ein Ausscheiden aus dem Verband Sonderpädagogik e. V. erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Hauptversammlung, die Verhandlungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Konferenz der Vorsitzenden der Regionalverbände werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses beurkundet. Die anderen Protokolle werden durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer beurkundet.

§ 17

Anträge an die Hauptversammlung können stellen:

1. die Regionalverbände
2. der Landesausschuss
3. der Landesvorstand
4. die Referentinnen/Referenten der Fachreferate
5. die Konferenz der Vorsitzenden der Regionalverbände
6. je 40 Mitglieder mit ihrer Unterschrift

§ 18

Alle Anträge und Satzungsänderungen müssen acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung gestellt und begründet werden. Sie müssen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung den Vertretern zugegangen sein.

§ 19

Die Hauptversammlung tritt 22 – 26 Monate nach der letzten Hauptversammlung zusammen. Zeit und Ort der Hauptversammlung werden auf Beschluss des Landesvorstandes durch die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Der Termin ist mindestens zehn Monate vor der Hauptversammlung schriftlich anzuzeigen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Regionalverbände, die ein Drittel der Mitglieder vertreten, oder der Landesausschuss es beantragen.

§ 20

Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

§ 21

1. Folgende Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, und zwar im folgenden 2-Jahres-Turnus:
einmal die / der Vorsitzende und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, der /die 1. stellvertretende Vorsitzende, zum anderen die Kassenführerin / der Kassenführer, die Schriftleiterin / der Schriftleiter und die / der 2. stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Sprecherin / der Sprecher der Konferenz der Vorsitzenden der Regionalverbände wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Referentinnen oder Referenten werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und die Mitglieder des Wahlausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes.
4. Eine unmittelbare Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zulässig.

Landesausschuss

§ 22

Zwischen den Hauptversammlungen ist der Landesausschuss das zuständige Verbandsorgan, das über alle Verbandsangelegenheiten berät und beschließt, soweit nicht Beschlüsse der Hauptversammlung entgegenstehen. Satzungsänderungen und/oder Wahlen bleiben ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten.

§ 23

1. Dem Landesausschuss gehören an :
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Regionalverbände oder ihre Vertreter
 - c) die Referentinnen / Referenten der Fachreferate
2. Der Landesausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Eine Sitzung des Landesausschusses ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses es beantragen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Für Beschlüsse und Beschlussfähigkeit gilt § 16 Satz 1 entsprechend.

Landesvorstand

§ 24

Der Landesvorstand leitet verantwortlich den Landesverband im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Landesausschusses. Er erledigt dabei selbständig die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.

§ 25

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die / der Vorsitzende
 - b) die / der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) die / der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d) die Sprecherin / der Sprecher der Konferenz der Vorsitzenden der Regionalverbände
 - e) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
 - f) die Kassenführerin / der Kassenführer
 - g) die Schriftleiterin / der Schriftleiter
2. Für Beschlüsse und Beschlussfähigkeit gilt § 16 Satz 1 entsprechend.

§ 26

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Konferenz der Vorsitzenden der Regionalverbände

§ 27

1. Der Konferenz gehören die Vorsitzenden der Regionalverbände, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter, an.
2. Die Konferenz hat die Aufgabe den Landesvorstand in allen fachlichen und verbandlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der Mitglied des Landesvorstandes ist.

Fachreferate

§ 28

1. Fachreferate werden gebildet für die sonderpädagogische Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den Förderschwerpunkten
 - Lernen
 - Sprache
 - emotionale und soziale Entwicklung
 - körperliche und motorische Entwicklung
 - geistige Entwicklung
 - Hören und Kommunikation
 - Sehen
 - Kommunikations- und Verhaltensentwicklung bei Autismussowie für
 - die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen bei langer Krankheit
 - die sonderpädagogische Förderung innerhalb der beruflichen Bildung
 - die Sonderpädagogik in der Lehrerbildung, -fortbildung und -weiterbildung
 - die Sonderpädagogik in Lehre und Forschung
2. Die Referentinnen/Referenten der Fachreferate haben die Aufgabe, den Landesvorstand bei der Bearbeitung der in den Hauptversammlungen angenommenen Anträge sowie aktueller Probleme fachlich zu beraten und zu unterstützen.

§ 29

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

§ 30

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 18.09.2006

Beschluss der Hauptversammlung in Bensberg 2006